

ANLAGE 5

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p>IHK Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 27.07.2012: Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken bestehen.</p>	Kenntnisnahme
2.	<p>BUND, Stellungnahme vom 21.08.2012: Wesentlicher Inhalt der getroffenen Bebauungsplan-Festsetzungen sind der Erhalt und die Erweiterung der vorhandenen Grünstrukturen im Quartier. Wir können dem zustimmen und erheben keine Bedenken zum vorgelegten Auslegungsbeschluss.</p>	Kenntnisnahme
3.	<p>Regierungspräsidium Tübingen/Denkmalpflege, Stellungnahme vom 14.08.2012: Weitere Anregungen oder Bedenken, die über die unten im Rahmen der 1. Anhörung geäußerten Hinweise hinausgehen würden, werden nicht vorgetragen.</p> <p><i>Stellungnahme vom 14.03.2012 Bau- und Kunstdenkmalpflege: Die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind im vorliegenden Bebauungsplan berücksichtigt. Hierzu fand im Vorfeld eine gemeinsame Begehung statt, die Ergebnisse sind in die Planung eingeflossen. Ausdrücklich wird diese Vorgehensweise begrüßt.</i></p>	<p>Kenntnisnahme Die textlichen Festsetzungen werden um einen Hinweis zur Genehmigungspflicht bei der Veränderung von Kulturdenkmalen ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4.	<p><i>Mittelalterarchäologische Denkmalpflege:</i> <i>Im Planungsgebiet sind keine Kulturdenkmale der Mittelalterarchäologie bekannt. Allerdings verläuft im Bereich der Kuppelnaustraße eine historische Straße, deren Anfänge zumindest bis in die Römerzeit zurückreichen und die während des Mittelalters und der Neuzeit von erheblicher Bedeutung war (Verbindung nach Ulm über Biberach sowie zum Bodensee bei Buchhorn, Bregenz, Lindau und darüber hinaus). U. U. ist im Bereich der Straße selbst sowie entlang der Straße mit archäologischen Funden und Befunden zu rechnen.</i></p> <p><i>Vor- und frühgeschichtliche Denkmalpflege:</i> <i>Aus dem Planungsgebiet sind bislang keine archäologischen Fundstellen 1 Kulturdenkmale bekannt. Hingewiesen wird auf einen Hortfund der Frühbronzezeit, der sich 1911 wenig nordwestlich des Planungsareals im Bereich Kuppelnau / Schützenstraße fand. Mit weiteren vorgeschichtlichen Besiedlungszeugnissen ist zu rechnen.</i></p> <p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 16.08.2012: Stellungnahme Straßenbauamt Kreisstraßen sind nicht betroffen. Das Plangebiet liegt an der B 32, zuständig für Stellungnahmen ist das Regierungspräsidium Tübingen mit Dienstsitz in Ravensburg.</p> <p>Stellungnahme des Sachbereichs Kreisbrandmeister Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Brandschutz-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Die Hinweise und Verordnungen sind im Rahmen der Bauges-</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Vorschriften hingewiesen: 1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwVFeuerwehrflächen) i. V. m. § 15 Landesbauordnung 2. DVGW-Arbeitsblatt W-405 i. V. m. § 2 Abs. 5 Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziffer 5.1 IndBauRL. Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit.</p> <p>Stellungnahme Sachgebiet Altlasten Der in der letzten Stellungnahme genannte Altstandort "Gartenstraße 11" auf den Flurstücken 400/8 und 400/9, für den eine Kennzeichnung nach BauGB § 9 erforderlich ist, liegt nicht im südlichen Teil des Bebauungsplanes. Der im Bebauungsplan gekennzeichnete Standort auf Flurstück 396/1 ist kein Eintrag aus dem Bodenschutz- und Altlastenkataster. Eine Kennzeichnung ist nicht erforderlich.</p>	<p>nehmungsverfahren zu beachten.</p> <p>Wird berücksichtigt Der Hinweis betrifft das Flurstück Nr. 396/11. Die Kennzeichnung des Flurstücks 396/11 (Gartenstr. 1) entfällt.</p>
5.	<p>Regierungspräsidium Tübingen/Straßenbauverwaltung, Stellungnahme vom 14.08.2012: Keine Äußerung (innerhalb DO/E)</p>	<p>Kenntnisnahme</p>